



Verbraucher-Information

für die Bediensteten des Bundes

Schutz bei Verkehrsunfällen

**Betrifft: Rahmenvertrag des Bundesministers des Innern in Bonn - GMBI 1975, S. 836/GMBI 1982, S. 563 u. S. 705
Rundschreiben vom 04.12.75/12.08.82 - 0|1-131 591-1/1**

Aufgrund des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern in Bonn, und der „D.A.S.“, Deutscher Automobil Schutz, Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG in München zu A sowie der Gothaer Allgemeine Versicherung AG in Göttingen, zu B, C und D bieten die genannten Gesellschaften den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes Versicherungsschutz wie folgt:

DEUTSCHER AUTOMOBIL SCHUTZ

A. Rechtsschutzversicherung

Die D.A.S. bietet den Bediensteten des Bundes folgende Rechtsschutzmöglichkeiten zur Auswahl:

1. **Fahrer-Rechtsschutz** gem. ARB 69 nur für das Lenken von Dienstfahrzeugen. Diese Rechtsschutzart sollte nur von denjenigen gewählt werden, die **kein** eigenes Fahrzeug besitzen.

Im Fahrer-Rechtsschutz ist der Bundesbedienstete **nur** beim Lenken von Dienstfahrzeugen geschützt. Versicherungssumme 26.000 EUR je Rechtsschutzfall.

Der Fahrer-Rechtsschutz beinhaltet den

- Schadenersatz-Rechtsschutz** für die Geltendmachung eigener Schadenersatzansprüche, wie Schmerzensgeld, Verdienstaustausfall usw.
- Straf-Rechtsschutz** für die Verteidigung gegen den Vorwurf, eine Ordnungswidrigkeit oder fahrlässig eine Straftat begangen zu haben.
- Führerschein-Rechtsschutz** für Führerscheinangelegenheiten vor Verwaltungsgerichten und ab Widerspruch auch vor Verwaltungsbehörden.

2. **Fahrzeug-Rechtsschutz für ein im Versicherungsausweis mit dem polizeilichen Kennzeichen benannten Pkw/Kombi einschließlich Fahrer-Rechtsschutz gemäß § 21 Abs. 3, 4, 7, 8 und 10 ARB 94**

Diese Rechtsschutzmöglichkeit sollte derjenige wählen, der **ein eigenes** Kraftfahrzeug besitzt. Im Fahrzeug-Rechtsschutz ist jede Kennzeichenänderung unverzüglich zu melden.

Geschützt sind der Eigentümer, Halter, berechtigte Fahrer, Entleiher, Mieter und die berechtigten Insassen des versicherten Kraftfahrzeuges. Versicherungssumme 103.000 EUR je Rechtsschutzfall zuzüglich für Strafkautions bis zu 26.000 EUR.

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz als Fahrer fremder Kraftfahrzeuge.

Der Fahrzeug-Rechtsschutz beinhaltet den

- Kfz-Schadenersatz-Rechtsschutz** für die Geltendmachung eigener Schadenersatzansprüche, wie Reparatur, Schmerzensgeld, Wertminderung, Verdienstaustausfall usw.
- Kfz-Straf-Rechtsschutz** für die Verteidigung gegen den Vorwurf, eine Ordnungswidrigkeit oder fahrlässig eine Straftat begangen zu haben.
- Verwaltungs-Rechtsschutz** in Verkehrssachen, wenn z. B. um die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis verhandelt werden muss.
- Kfz-Vertrags-Rechtsschutz** für Streitigkeiten aus Verträgen, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen (Kauf, Reparatur, Finanzierung usw.).
- Steuer-Rechtsschutz**, wenn es vor Finanz- oder Verwaltungsgerichten um Steuern oder Abgaben aus dem Verkehrsbereich geht.
- Fußgänger-Rechtsschutz**. Sie erhalten Rechtsschutz als Fußgänger, Radfahrer oder Fahrgast bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr.

Die D.A.S. übernimmt im Fahrer-Rechtsschutz die gem. § 2 ARB 69 und im Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrer-Rechtsschutz die gem. § 5 ARB 94 in Frage kommenden Leistungen, wie z. B. die Kosten für Anwälte und Gerichte einschließlich der Sachverständigen- und Zeugenkosten; die Kosten der Gegenseite und der gegnerischen Nebenankläger, soweit diese Kosten zu tragen sind.

Bei Schadenersatz-, Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz beginnt der Versicherungsschutz sofort. In allen anderen Fällen gilt eine Wartezeit von **3 Monaten**.

Für Schadenfälle, die vor Versicherungsbeginn oder in der Wartezeit eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz. Maßgebend ist nicht der Zeitpunkt der Meldung, sondern der Zeitpunkt der Entstehung des Streites.

GOTHAER Allgemeine Versicherung AG

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Göttingen, gewährt den Bediensteten des Bundes Haftpflichtversicherungsschutz in Form einer Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung, kombiniert mit einer Regress-Haftpflichtversicherung.

B. Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung

bezüglich der Schäden an den gelenkten Dienstfahrzeugen - unter Einschluss von Vorhalte- und Abschleppkosten - und an sonstigem Bundeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die der Bund nach den einschlägigen Gesetzen und im Rahmen der für das Bundesgebiet geltenden Bestimmungen für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter nach Maßgabe der Rechtsprechung erheben kann.

Die Leistungspflicht der Gesellschaft ist auf 16.000 EUR für jedes Schadenereignis begrenzt.

C. Regress-Haftpflichtversicherung

In Verbindung mit der Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegen den Rückgriff des Bundes nach Ersatz von Fremdschäden, die bei den vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach einschlägigem Recht und im Rahmen der für das Bundesgebiet geltenden Bestimmungen für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden.

Der Versicherungsschutz wird bis 1.534.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gewährt, soweit die Regressansprüche Fremdschadenersatz durch den Bund betreffen und innerhalb dieser Versicherungssummen die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes übersteigen. In diesem Umfang erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzansprüche, die vom geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Bund nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

Zu B. und C.

- Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Kraftfahrer erhoben werden. In diesem Sinne umfasst der Versicherungsschutz auch
 - Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen insoweit, als sie dienstlich zulässig sind,
 - Schäden, die beim Abschleppen von Fahrzeugen an Dienstfahrzeugen und sonstigem Bundeseigentum entstehen,
 - Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers.
- Wenn es der Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Göttingen, nach Abs. 1 zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Bundes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat sie die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf ihre Weisung aufgewendet werden.

Darüber hinaus bietet die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Göttingen, an:

D. Fahrer-Unfallversicherung für eigene Berufsunfälle

Sie gewährt den versicherten Fahrern Versicherungsschutz für Personenschäden, die diesen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustoßen.